

Rahmenbedingungen:

- Lehrverpflichtung ist immer persönlich zu erbringen und nachzuweisen, dies schließt eine aggregierte Erfassung auf Lehrstuhlebene aus
- Für Personalabteilung sind immer die SWS ausschlaggebend, die in Tätigkeitsbeschreibung stehen
- Die in der Verwaltung erfasste Lehrverpflichtung ergibt sich aus der Beschäftigung an einem Stichtag: WS: **28. Februar**, SS: **31. Juli** (ggf. bei der Einstellung/Verlängerung Finanzierung sinnvoll berücksichtigen)
- Die tatsächliche Lehrverpflichtung fällt nur für den Zeitraum an, in dem ein WM aus kapazitätswirksamen Mitteln an der Fakultät vertraglich beschäftigt ist.

Zukünftiges Vorgehen:

- Es wird vom Dekanat auf den Erhebungsbogen wieder die Höhe der in der Verwaltung erfasste individuell zu erbringende LV vermerkt
- Einzutragen sind die tatsächlich erbrachten Lehrtätigkeiten
- Wesentliche Abweichungen sollen im Feld *Bemerkungen* eingefügt werden (bspw. Vertragsbeginn erst während der Vorlesungszeit, Ausscheiden während des Semesters oder Änderung der Finanzierung)